

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des V8 Werks für Oldtimer-Mietverträge

1. Geltungsbereich – Für alle im Rahmen vom V8 Werk GmbH & Co. KG (im Folgenden: Vermieter) zur Fahrzeugvermietung gegebenen Geschäftsbeziehungen sind ausschließlich die hier verwendeten allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend und stets Gegenstand des konkret geschlossenen Einzelvertrages. Sie sind dem Mieter spätestens mit Zugang des Angebots als Beilage bekannt gemacht worden.
2. Gegenstand des Mietvertrages - Der Vermieter überlässt dem Mieter ein verkehrssicheres Fahrzeug in optisch und technisch ordnungsgemäßem Zustand nebst Zubehör zum vereinbarten Verwendungszweck und für die Dauer der Mietzeit zum vertragsgemäßen Gebrauch. Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung mit einer Deckungssumme für Personen- und Sachschäden von 3.5 Mio. Euro oder unbegrenzt haftpflichtversichert. Es besteht eine Vollkaskoversicherung, die den Schaden durch selbstverschuldete Unfälle oder Beschädigungen abdeckt, die nicht durch Dritte ersetzt werden. Diese Vollkaskoversicherung hat einen Selbstbehalt in Höhe von 1.000,00 Euro.
3. Reservierung, Anmietung, Vertragsablauf – Die Reservierung eines Fahrzeuges für einen bestimmten Tag ist lediglich eine unverbindliche Terminvormerkung; aus ihr kann kein Anspruch auf den Abschluss des Mietvertrages hergeleitet werden. Der Mietvertrag muss schriftlich abgeschlossen werden. Der Vermieter ist an ein konkretes Angebot 1 Woche lang gebunden. Durch den Mietvertrag kommt kein Gesellschaftsverhältnis zwischen Vermieter und Mieter zustande. Eine Unter- oder Weitervermietung ist unzulässig.
4. Mietdauer – Bei Überschreitung der vereinbarten Mietdauer wird die Miete entsprechend berechnet (Stunden- bzw. Tagessätze).
5. Mietzins, Kautions - Der Mietpreis richtet sich nach den Vereinbarungen im Mietvertrag. Alle Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen geltenden Mehrwertsteuer, Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung mit 1.000,00 Euro Selbstbeteiligung. Treibstoff geht zu Lasten des Mieters. Versagt der Wegstreckenzähler, ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug unverzüglich auf direktem Wege in eine geeignete Werkstatt zu bringen und die Weisung des Vermieters einzuholen. Bei Selbstfahrer-Fahrzeugen ist eine Kautions in Höhe von 500,- Euro in bar oder per Kreditkarte zu hinterlegen. Die vereinbarte Miete und die Kautions sind vor der Übernahme des Fahrzeuges fällig und bar oder per EC-Karte zu erbringen. Der zu vereinbarende Mietzins versteht sich immer in Euro inkl. MwSt. Dem Vermieter steht ein Pfandrecht an allen eingebrachten Sachen des Mieters zu, bis dieser sämtliche Ansprüche des Vermieters erfüllt hat. Etwasige Forderungen von Seiten des Auftraggebers/Veranstalters können nicht gegengerechnet werden, mit Ausnahme von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.
6. Übernahmeprotokoll, Mängelanzeige bei Übernahme – Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Übernahme umfassend auf Mängel hin zu begutachten und dem Vermieter die ihm erkennbaren Mängel sofort schriftlich anzuzeigen. Hierfür werden Vermieter und Mieter ein Übergabeprotokoll fertigen. Es wird unwiderleglich vermutet, dass das dem Mieter übergebene Fahrzeug bei Übernahme nur die im Übergabeprotokoll schriftlich festgehaltenen offensichtlichen Mängel aufweist. Auf die bei der Übernahme nicht erkennbaren Mängel findet dieser Passus keine Anwendung.
7. Reparaturen – Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges während der Mietzeit zu gewährleisten, dürfen vom Mieter nur nach vorheriger telefonischer Rücksprache mit dem Vermieter und dessen ausdrücklicher Freigabe in Auftrag gegeben werden. Der Mieter ist verpflichtet, den Anweisungen des Vermieters zur Schadensbehebung zu folgen. Die Reparaturkosten trägt in diesem Falle der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Belege, soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet.
8. Verhalten bei Unfällen – Der Mieter hat nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigen Schaden unverzüglich den Vermieter und die Polizei zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Mieter hat dem Vermieter, selbst bei geringfügigen Schäden, unverzüglich einen schriftlichen Schadensbericht zu erstatten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten.
9. Haftung des Vermieters – Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die auf technischem Versagen oder technischen Unzulänglichkeiten des mehr als 30 Jahre alten Fahrzeuges beruhen. Der Vermieter haftet nicht bei Nichterfüllung des Mietvertrages, sofern die Nichterfüllung auf unvorhergesehenen Defekten oder Verunfallung des Fahrzeuges beruht. Der Vermieter hat auch kein Ersatz-Fahrzeug zu stellen. Weiterhin haftet der Vermieter nicht für die Nichterfüllung des Vertrages, sofern diese auf Dritten oder örtliche Gegebenheiten (z.B. Stau) beruht. Die Haftung des Vermieters wegen Verletzung seiner vertraglich geregelten Pflichten ist einschließlich der Haftung für Vertreter und Erfüllungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung wird dem Umfange nach auf den Ersatz der vertragstypischen vorhersehbaren Schäden begrenzt. Darüber hinaus haftet er nur, soweit der Schaden durch eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung abdeckbar ist.
10. Obhutspflicht, Berechtigter Fahrer, Nutzungsbeschränkung – Dem Mieter steht die Mietsache zur Verfügung. Er ist zu deren schonender Behandlung verpflichtet. Den Anordnungen des Vermieters oder seiner Beauftragten ist bei der Vorbereitung und Durchführung der Ausfahrt unbedingt Folge zu leisten. Miet- und Leihmaterial, welches der Vermieter zur Verfügung stellt, muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln hat der Mieter zu beachten, sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschieben. Vor Antritt der Fahrt hat er sich durch Einsicht in den Kfz-Schein über die Fahrzeugabmessungen zu informieren. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass der oder die Fahrer in Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis seit mindestens 5 Jahren ist, ein Mindestalter von 25 Jahren hat und in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Der Mieter hat das Handeln des jeweiligen Fahrers wie eigenes zu vertreten. Alle den Mieter begünstigenden Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch zu Gunsten des jeweiligen berechtigten Fahrers. Die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters. Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen, zu Testzwecken oder Fahrersicherheitstrainings, zur gewerblichen Personen- oder Güterverkehrsbeförderung, zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen, zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind, zur Weitervermietung oder für sonstige Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen, zu verwenden. Die Benutzung des Fahrzeuges ist nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gestattet, sofern im Mietvertrag nicht etwas anderes vereinbart wird.
11. Haftung des Mieters – Der Mieter haftet für seine Mitfahrer und Mitarbeiter und beauftragte Personen persönlich, ohne dass der Vermieter ihm Verschulden nachweisen müsste. Der Mieter haftet uneingeschränkt für Sach- und Personenschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Vorbereitung, der Durchführung und Abwicklung der Anmietung durch ihn, seine Beauftragten, Besucher und sonstige Dritte verursacht werden. Er hat den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Fahrzeuganmietung geltend gemacht werden können, freizustellen. Der Mieter stellt den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter, mit einem haftungsgründenden Verhalten des Mieters bei der in diesem Vertrag vorgesehenen Nutzung des angemieteten Fahrzeuges, im Innenverhältnis frei. Der Mieter haftet für Schäden, die durch die schuldhaftige Verletzung von Vertragspflichten entstehen, für Schäden an Aufbauten und Werbung, die auf die Nichtbeachtung der Breite oder Höhe des Mietfahrzeuges zurückzuführen sind sowie für Schäden, die durch das Ladegut verursacht werden. Er haftet weiter für Schäden, die auf die Vernachlässigung seiner Sicherungspflicht des Fahrzeuges gegen Diebstahl und unbefugte Ingebrauchnahme zurückzuführen sind. Die Haftung kann nicht durch den Abschluss einer Haftungsbefreiung ausgeschlossen oder begrenzt werden. Der Mieter haftet für Schäden, die durch äußere Einwirkung am Fahrzeug entstehen, gleich aus welchem Grund. Insbesondere hat der Mieter das Fahrzeug in demselben Zustand zurückzugeben, wie er es übernommen hat. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf die Schadensnebenkosten wie Sachverständigenkosten, Bergungs- und Abschleppkosten, Wertminderung und Mietausfall. Der Mieter kann die Haftung für Schäden am Fahrzeug durch Zahlung eines besonderen Entgelts auf den Höchstbetrag von 1.000,00 EUR je Schadenereignis begrenzen. In diesem Fall haftet er für Schäden am Fahrzeug, die den Selbstbehalt von 1.000,00 € überschreiten, nur, wenn er den Schaden durch grobes Verschulden herbeigeführt hat, er Unfallflucht begangen hat oder der Schaden bei alkohol- oder drogenbedingter Fahruntüchtigkeit entstanden ist. Der Mieter haftet ferner voll, wenn er gegen die Obliegenheiten gemäß § 10 (Obhutspflicht) verstoßen hat. Der Mieter haftet für Schäden, die er mit dem Mietfahrzeug Dritten gegenüber verursacht hat, mit einer Selbstbeteiligung von jeweils 1.000,00 EUR.
12. Tiere – Tiere dürfen nicht mitgenommen oder befördert werden, außer auf ausdrückliche Erlaubnis des Vermieters.
13. Rundfunk, Fernsehen- und Filmaufnahmen – Die Übertragung bzw. Aufnahme des Mietfahrzeuges oder der Ausfahrt für Rundfunk und Fernsehen bedarf der Genehmigung des Vermieters.
14. Rückgabe des Fahrzeuges, Betankung – Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der Mietzeit am vereinbarten Ort zur vereinbarten Zeit und voll betankt an den Vermieter zurückzugeben. Soweit das Fahrzeug nicht voll betankt zurückgegeben wird, übernimmt der Vermieter im Interesse des Mieters die Betankung des Fahrzeuges zu den beim Vermieter bei Anmietung aktuell verfügbaren Konditionen. Sollte das Fahrzeug früher als gebucht zurückgegeben werden, erfolgt keine, auch nicht anteilige Erstattung des Mietpreises. Gibt der Mieter das Fahrzeug nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht zurück, so kann der Vermieter für die Dauer der Vorenthaltung den vereinbarten Mietzins verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
15. Kündigung/Rücktritt vom Mietvertrag durch den Mieter – Der Mieter kann vom Vertrag zurücktreten. Nimmt er diese Möglichkeit wahr, hat der Vermieter dann, wenn der Rücktritt nicht auf einem Umstand beruht, den er zu vertreten hat, anstelle des Anspruches auf den vereinbarten Mietpreis einen Anspruch auf angemessene Entschädigung. Der Vermieter ist berechtigt, den Schadenanspruch zu pauschalieren. Maßgeblich für eine Stornierung ist der schriftliche Stornierungseingang. Wird die bestellte Leistung ohne schriftliche Stornierung nicht in Anspruch genommen, so hat der Mieter den vereinbarten Preis ohne Abzüge zu zahlen. Stornogebühren als verschuldensunabhängige Vertragsstrafe: bis 14 Tage vor dem geplanten Fahrtrahntritt 10 % des vereinbarten Betrages, ab 14-5 Tage vor dem geplanten Fahrtrahntritt 30 % des vereinbarten Betrages, ab 4 -2 Tage vor dem geplanten Fahrtrahntritt 50 % des vereinbarten Betrages, ab 24 h vor dem geplanten Fahrtrahntritt 100 % des vereinbarten Betrages soweit der Mieter nicht nachweist, dass ein Schaden am Vermieter überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale. Der Entschädigungsanspruch entfällt, wenn der Rücktritt auf Leistungsänderungen des Vermieters zurückzuführen ist, die für den Mieter erheblich und unzumutbar sind. Weitergehende Rechte des Mieters bleiben unberührt. Werden Änderungen der vereinbarten Leistungen nach Fahrtrahntritt notwendig, die für den Mieter erheblich und nicht zumutbar sind, dann ist er - unbeschadet weiterer Ansprüche - berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Kündigt der Mieter den Vertrag, steht dem Vermieter eine angemessene Vergütung für die bereits erbrachten und die nach dem Vertrag noch zu erbringenden Leistungen zu, sofern letztere für den Mieter trotz der Kündigung noch von Interesse sind.
16. Kündigung/Rücktritt vom Mietvertrag durch den Vermieter – Der Vermieter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Mieter gegen geltende Gesetze verstößt, der Vermieter begründeten Anlass zur Sorge hat, dass durch eine gebuchte Anmietung Ruf und/oder Sicherheit des Fahrzeuges gefährdet sein könnte; oder die Mietsache infolge höherer Gewalt oder technischen Versagens nicht zur Verfügung gestellt werden können. Macht der Vermieter von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, so hat der Mieter weder Anspruch auf Schadenersatz noch auf Ersatz von Auslagen oder entgangenem Gewinn. Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin gehaltenen Kosten selbst. Der Vermieter kann vor Fahrzeugübergabe vom Vertrag zurücktreten, wenn außergewöhnliche Umstände, die er nicht zu vertreten hat, die Leistungserbringung unmöglich machen. In diesem Fall kann der Mieter nur die ihm in unmittelbarem Zusammenhang mit der Fahrzeugbestellung entstandenen notwendigen Aufwendungen ersetzt verlangen. Der Vermieter kann nach Fahrzeugübergabe kündigen, wenn die Erbringung der Leistung entweder durch höhere Gewalt oder durch eine Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art, durch nicht vorhersehbare Umstände wie z. B. Krieg oder kriegsähnliche Vorgänge, Feindseligkeiten, Aufstand oder Bürgerkrieg, Verhaftung, Beschlagnahme oder Behinderung durch Staatsorgane oder andere Personen, Straßenblockaden, Quarantänemaßnahmen sowie von ihm nicht zu vertretende Streiks, Aussperrungen oder Arbeitsniederlegungen. Entstehen bei Kündigung wegen höherer Gewalt Mehrkosten für die Rückbeförderung des Fahrzeuges, so werden diese vom Mieter getragen. Kündigt der Vermieter den Vertrag, steht ihm eine angemessene Vergütung für die bereits erbrachten und die nach dem Vertrag noch zu erbringenden Leistungen zu, sofern letztere für den Mieter trotz der Kündigung noch von Interesse sind.
17. Sonstiges: Besonderheiten eines Oldtimerfahrzeuges – Der Mieter ist verpflichtet, sich vor Antritt der Fahrt mit der Bedienung des Oldtimers, insbesondere den Besonderheiten der historischen Fahrzeugtechnik, vertraut zu machen.
18. Nebenabreden und Gerichtsstand – Die vorstehenden allgemeinen Mietbedingungen sind Bestandteil des Mietvertrages. Weitere Nebenabreden, Änderungen und Nachträge des Vertrages bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen Mietparteien ist Dresden.
19. Schlussbestimmungen – Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung/AGB unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine dieser in Interessenlage und Bedeutung möglichst nahe kommenden, wirksamen Vereinbarung zu ersetzen